



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2016/1672

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 14.01.2016

Aktenzeichen:

## Antrag

**Antrag der SPD-Fraktion vom 13.01.2016 betr. „ Weder Oberweserpipeline noch Werra-Bypass,,**

### Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz, Abfallwirtschaft und Energie	03.02.2016		öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	09.02.2016		öffentlich
Kreistag	11.02.2016		öffentlich

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Kassel lehnt eine Oberweserpipeline und auch den ggf. optional vorgesehenen Werra-Bypass kategorisch ab. Der Kreisausschuss wird beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme im Rahmen des Raumordnungsverfahrens an das Regierungspräsidenten abzugeben.

### Begründung:

Erfolgt mündlich und siehe Hintergrund.

### Hintergrund:

*Ausschnitt aus dem Original-Masterplan Salz zum Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021:*

*Zur Erreichung des bestmöglichen ökologischen Zustands in der Werra ist optional zusätzlich zu den unter 4.2.2.1 – 4.2.2.3 genannten Maßnahmen ggf. der Bau eines temporären Werra-Bypasses mit einem maximalen Durchsatz von 0,8 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr vorgesehen. Bei dieser Maßnahme wird ein Anteil der durch die unter 4.2.2.1 bis 4.2.2.3 beschriebenen Maßnahmen reduzierten Produktions- bzw. Haldenabwässer nicht in die Werra eingeleitet und über diese in die Weser transportiert, sondern zur Entlastung der derzeit mit hohen Salzkonzentrationen belasteten Gewässerabschnitte mit Hilfe eines **Bypasses unmittelbar in die obere Weser eingeleitet.***

Ziel der Optimierung ist die Minimierung der Gewässerbelastung unter Berücksichtigung des Verbesserungsgebotes und des Verschlechterungsverbotes. Der optionale temporäre Werra-Bypass mit einem maximalen Durchsatz von 0,8 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr führt zu keiner zusätzlichen Belastung der Weser. Der Werra-Bypass unterscheidet sich damit signifikant von der ursprünglich geplanten Oberweserpipeline, die auf Kritik bei vielen Einwendern und den Landtagen von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gestoßen war. **Der optionale temporäre Werra-Bypass würde 2021 in Betrieb gehen.** Durch die Umsetzung dieser Maßnahme werden die Oberflächenwasserkörper der Werra entlastet. Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- bis 2018: Planung und Vorbereitung eines Genehmigungsverfahrens zum Bau und Betrieb eines Werra-Bypasses mit einem maximalen Durchsatz von 800.000 m<sup>3</sup>/Jahr
- 2018: Überprüfung des Erfordernisses der Ausleitung nach Beratung durch die FGG Weser
- 2018: Abschluss der Genehmigungsverfahren
- ab 2018: ggf. Bau des Werra-Bypasses
- 2021: ggf. Inbetriebnahme
- Falls erforderlich, wird die Ausleitung auch temporär in der Nachbetriebsphase über 2060 hinaus weiterbetrieben, um eine Verschlechterung des Gewässerzustands zu vermeiden.

Tab. 4.5: Temporärer Werra-Bypass – Arbeitsprogramm und Beitrag zur Zielerreichung

Umsetzungsschritte

Durchführungszeitraum

Maßnahmenträger

Beitrag zur Zielerreichung Mio. m<sup>3</sup>/Jahr

1. Temporärer Werra-Bypass 0,8

1.1 Raumordnungsverfahren 2016 RP Kassel

1.2 Vorplanung und Kostenschätzung 2017 K+S

1.3 Planung 2018 K+S

1.4 Überprüfung der Erfordernis 2018 FGG Weser

1.5 Genehmigung\* 2018 RP Kassel

1.6 ggf. Bau 2018 - 2021

1.7 ggf. Inbetriebnahme 2021 K+S \* Genehmigung erfolgt nur dann, wenn die Überprüfung der Erfordernis des Werra-Bypasses u.a. auf Basis der Auswertung der Ergebnisse zur Haldenabdeckung abgeschlossen ist und die Erfordernis zu dessen Bau tatsächlich gegeben ist. Überprüfung des Erfordernisses und der Kosteneffizienz der Ausleitung in 2018 ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der in diesem „Masterplan Salzreduzierung“ genannten Planungen, Genehmigungen und Untersuchungen zu untersuchen, ob die im Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 - Salz für den bestmöglichen ökologischen Zustand festgelegten Zielwerte ab 2021 in der Werra auch ohne Ausleitung erreicht werden können. Die Entscheidung, ob die Maßnahme Ausleitung erforderlich wird, erfolgt nach Beratung in der FGG Weser durch die zuständige Behörde auf Grundlage der festgelegten Zielwerte und der Ergebnisse des flankierenden Monitorings (vgl. Kap. 4.2.2.7) bis Ende 2018. Dabei wird auch die alternative Möglichkeit der Produktionsdrosselung abgewogen. Alle erforderlichen Planungs- und Genehmigungsvorhaben für die Ausleitung sind unabhängig davon bis Ende 2018 abzuschließen, um Bau und Inbetriebnahme bis Ende 2021 gewährleisten zu können.

Lengemann

Fraktionsvorsitzender

**Anlage/n:**

2016\_1672 Anlage 1

2016\_1672\_Anlage 2

2016\_1672\_Anlage 3

**Anlagenbeschreibung**

**Anlage 1**

Antrag der SPD-Fraktion vom 13.01.2016

**Anlage 2**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, FW und DIE LINKE. vom 09.02.2016

**Anlage 3**

Antrag der CDU-Fraktion vom 11.02.2016